

HAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Altstadt (Wetteraukreis) für das

Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBL. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung am 05.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.363.352 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.655.011 EUR
mit einem Saldo von	- 291.659 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	97.300 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.000 EUR
mit einem Saldo von	88.300 EUR
mit einem Fehlbedarf von	203.359 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	845.619 EUR
---	--------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.385.400 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.042.445 EUR
mit einem Saldo von	- 4.657.045 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	396.500 EUR
mit einem Saldo von	- 396.500 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	4.207.926 EUR
--	----------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 335 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |

2. Gewerbesteuer

370 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sofern diese im Sinne des § 100 (1) HGO nicht als erheblich anzusehen sind:

Als nicht erheblich gelten:

- a) Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- b) Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 € betragen und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.

Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

63674 Altenstadt, den 25.03.2021



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

- S. Guda -
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt Gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme vom 25.05.2021 bis 02.06.2021 im Rathaus Altstadt, Frankfurter Str. 11, Zimmer DG 33 während der Dienststunden öffentlich aus.

63674 Altstadt, den 14.05.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

gez. Britta Rackensperger